

Verfassungsrecht

Das **Verfassungsrecht** als Teil des **öffentlichen Rechts** umfasst die Regelungen, welche die **Staatsorganisation** und die **Grundrechte** in Deutschland betreffen.

Grundprinzipien im Verfassungsrecht:

- Rechtsstaat
- Demokratie
- Republik
- Bundesstaat (Föderalismus)
- Sozialstaat

Die Staatsorgane (Institutionen) der Bundesrepublik Deutschland

die Exekutive

die Legislative

die Judikative

Die **Exekutive** ist die Regierung.

Die **Legislative** macht die Gesetze und kontrolliert die Regierung.

Die **Judikative** kontrolliert die Regierung und die Legislative.

Exekutive, Legislative und Judikative sind strikt **getrennt**. Das ist das Prinzip der **Gewaltenteilung**. Die Gewaltenteilung gehört zu den Prinzipien der Demokratie und ist im Grundgesetz verankert. Die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (Recht sprechende) Gewalt sollen sich gegenseitig kontrollieren und staatliche Macht begrenzen.

Der **Bundestag** ist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung die gesetzgebende Gewalt (Legislative) in Deutschland. Demgegenüber stehen die **Bundesregierung** als Exekutive und die **Bundes- und Landesgerichte** als Judikative.

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege, der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er wurde am 1. Oktober 1950 errichtet und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Das **Bundesverfassungsgericht** ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Es besteht aus zwei Senaten, denen jeweils acht Richterinnen und Richter angehören. Sein Sitz ist in Karlsruhe.

Das **Bundesverwaltungsgericht** ist das oberste Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Sein Sitz ist in Leipzig.

Strafrecht

Das türkische Strafgesetzbuch mit der Nummer 5237 (tStGB)

Das tStGB ist am 1 April 2005 in Kraft getreten.

Grundprinzipien

1. **Gesetzlichkeitsprinzip - Nullum crimen, nulla poena sine lege)** Art. 38 I, III tGG; Art. 2 tStGB.
 - der Verbot einer Analogie zu Lasten des Täters - nullum crimen sine lege stricta
 - strafbegründenden oder strafschärfenden Gewohnheitsrechts - nullum crimen sine lege scripta
 - das Rückwirkungsverbot - nullum crimen sine lege praevia
 - das Bestimmtheitsgebot - nullum crimen sine lege certa

2. **Persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuldprinzip (nullum crimen sine culpa)**
Art. 38 VII tGG, Art. 3 I tStGB

Straftatstypen

Begehungs-/Unterlassungsdelikte (echte und unechte Unterlassungsdelikte)

Tätigkeits-/Erfolgdelikte– Gefährdungs-/Verletzungsdelikte)

Zustands/Dauerdelikte

Versuch-/Vollendungsdelikte

Vorsatz-/Fahrlässigkeitsdelikte

Allgemein-/Sonderdelikte

Straftatsaufbau

Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhaftige Handlung.